



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Januar 2024
(OR. en)

16980/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0345 (NLE)**

**VISA 252
MIGR 466
RELEX 1505
COAFR 449
COMIX 600**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Aufhebung des
Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 über die Anwendung einer
erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/.. DES RATES

vom ...

zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)¹, insbesondere auf Artikel 25a Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kooperation mit Gambia bei der Rückübernahme wurde im Einklang mit Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 als unzulänglich bewertet. Angesichts der von der Kommission zur Verbesserung der Kooperation unternommenen Schritte und unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu Gambia bestand die Auffassung, dass Gambia mit der Union in Rückübernahmefragen nicht ausreichend kooperierte und daher Maßnahmen der Union erforderlich waren.
- (2) Im Einklang mit Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 wurde am 7. Oktober 2021 der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates² erlassen, mit dem die Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 in Bezug auf gambische Staatsangehörige vorübergehend ausgesetzt wurde.
- (3) Die nach der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1781 durchgeführte Bewertung der Kooperation mit Gambia bei der Rückübernahme ergab, dass keine erheblichen Verbesserungen erzielt worden waren, da sich die Kooperation bei der Identifizierung, bei der Ausstellung von Reisedokumenten und bei Rückführungsaktionen weiterhin schwierig gestaltete. Ungeachtet einiger begrenzter Entwicklungen war die Kooperation bei der Rückübernahme nach wie vor unzulänglich, und es waren weiterhin erhebliche und nachhaltige Verbesserungen erforderlich. Daher wurde mit dem am 8. Dezember 2022 erlassenen Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 des Rates³ eine höhere Visumgebühr für gambische Staatsangehörige eingeführt.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 des Rates vom 7. Oktober 2021 über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Gambia (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 124).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 des Rates vom 8. Dezember 2022 über die Anwendung einer erhöhten Visumgebühr in Bezug auf Gambia (ABl. L 321 vom 15.12.2022, S. 18).

- (4) Die nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2459 durchgeführte kontinuierliche Bewertung der Kommission deutet darauf hin, dass sich die Kooperation bei der Rückübernahme in Bezug auf die Organisation von Rückführungsflügen und -aktionen erheblich und nachhaltig verbessert hat. Daher ist die Erhebung einer erhöhten Visumgebühr für gambische Staatsangehörige nicht mehr erforderlich, und der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 sollte aufgehoben werden.
- (5) Die kontinuierliche Bewertung der Kooperation Gambias bei der Rückübernahme durch die Kommission hat ferner ergeben, dass die Zusammenarbeit mit Gambia bei der Rückübernahme in Bezug auf die Unterstützung bei der Identifizierung illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältiger gambischer Staatsangehöriger, die zügige Ausstellung von Reisedokumenten sowie die Kapazität und Häufigkeit von Charterflügen, die für eine dauerhafte Verringerung der Zahl illegal in den Mitgliedstaaten aufhältiger gambischer Staatsangehöriger notwendig wären, noch immer unzulänglich ist. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1781 sollte daher in Kraft bleiben.
- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.

- (7) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁴ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (8) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁵ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁶ genannten Bereich gehören.

⁴ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁵ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁶ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

- (9) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁷ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁸ genannten Bereich gehören.

⁷ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁸ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (10) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹⁰ genannten Bereich gehören.
- (11) Dieser Beschluss stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 und des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁹ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹⁰ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2459 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
